

ExpertKommunal GmbH

Ihr kommunaler Berater und Projektentwickler für
Windenergie

**Beteiligung von GrundstückseigentümerInnen,
EinwohnerInnen und Kommunen an Windenergie**



Ich bin Manfred Eertmoed

Bürgermeister a. D.

- Geschäftsführer des SGK Landesverbandes Niedersachsen
- Trainer, Moderator, Berater sowie Leiter Windenergieprojekte bei der Firma ExpertKommunal GmbH
- Geschäftsführer mehrerer Windparkplanungsgesellschaften





Beteiligungsmöglichkeiten

Bürgerinnen und Bürger

Neues Gesetz des Landes Niedersachsen

Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Artikel 2 „Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen“

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder der ersten Anlage eines Freiflächenvorhabens

den ... betroffenen Gemeinden ... oder den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden und ... ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Überschuss der Windenergieanlage oder des Freiflächenvorhabens einmalig zu unterbreiten.

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

Ist die Windenergieanlage Teil eines Windenergievorhabens, so muss das Angebot abweichend von Satz 1 alle zu diesem Vorhaben gehörigen Anlagen des jeweiligen Vorhabenträgers umfassen und innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörigen Anlage unterbreitet werden.

Das Angebot darf im Fall des Satzes 1 Nr. 1 sowohl den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern als auch der betroffenen Gemeinde unterbreitet werden.

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

Einwohnerinnen und Einwohner sind betroffen wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung ...im Gebiet der betroffenen Gemeinde.. gemeldet sind und die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage ... liegt.

Wahl der finanziellen Beteiligung

Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere

- eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung,
- eine entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen,
- die Gewährung eines Nachrangdarlehens,

Wahl der finanziellen Beteiligung

- eine kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung,
- das Angebot eines Sparproduktes oder
- die verbilligte Lieferung von Energie sowie Direktzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner oder Kommunen in Betracht.

Einwohnerinnen und Einwohner sind betroffen wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung ...im Gebiet der betroffenen Gemeinde.. gemeldet sind und die Wohnung in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage ... liegt.

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

Das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen.

Es kann eine befristete oder für die Gesamtlaufzeit der Anlage unbefristete Beteiligung enthalten.

Das Angebot einer befristeten Beteiligung muss mindestens einen Zeitraum von fünf Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage umfassen.

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

Der Vorhabenträger macht das Angebot an die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner bekannt; es ist mindestens in einer örtlichen Tageszeitung und, soweit vorhanden, auf der Internetseite des Vorhabenträgers zu veröffentlichen.

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(3) Angemessen ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung, wenn der aus ihr jährlich erwachsende Überschuss, der Gemeinden, Landkreisen oder betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern zufließt,

einem Umfang von 0,1 Cent je Kilowattstunde der entgeltlich über die Gesamtlaufzeit, der vom Angebot erfassten Anlagen jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

und der Überschuss zumindest jährlich ausgeschüttet wird, wobei eine Verrechnung mit den Überschüssen des vollen Vor- und Folgejahres möglich ist.

.....

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

...

Unabhängig von Satz 1 ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung auch angemessen, wenn sie betroffene Einwohnerinnen und Einwohner oder betroffene Gemeinden oder Landkreise mit einem Anteil von insgesamt 20 Prozent unmittelbar

§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

oder in Form der kapitalgebenden Schwarmfinanzierung an der Gesellschaft beteiligt, die der Überschusserwirtschaftung mittels der Windenergieanlagen oder des Freiflächenvorhabens dient.

Angebote, die nicht den Sicherheitsanforderungen an Geldanlagen im Sinne des § 124 Abs. 2 Satz 2 NKomVG oder des § 30 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entsprechen, sind nicht angemessen.

Gesellschaftsrechtliche Beteiligung

Je nach Rechtsform des Unternehmens, an welchem der Anteilseigner beteiligt ist, wird er als Aktionär, Gesellschafter oder Mitunternehmer bezeichnet.

Anteilseigner ist, wer als natürliche oder juristische Person die Rechte und Pflichten eines Kapitalgebers bei einer Personen- oder Kapitalgesellschaft wahrnimmt.

Wesentliche Rechte des Anteilseigners sind das Stimmrecht und das Recht auf Gewinnbeteiligung, zu den Pflichten gehört insbesondere die Treuepflicht.

Entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen

Der Projektierer gründet eine Gesellschaft für die EinwohnerInnen und verkauft die Anlage an diese, die sich z. B. in einer GmbH Co. KG organisieren.

Hoher administrativer Aufwand für den Projektierer, da ein Beteiligungsprospekt erstellt wird, welches von der BaFin (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) geprüft wird.

Dafür hohe Sicherheit für die BürgerInnen bei der Investition.

Gewährung eines Nachrangdarlehens

Bei einem nachrangigen Darlehen handelt es sich um eine Finanzierungsform mit Besonderheiten beim Rückzahlungsanspruch. Wie der Name schon sagt, werden die Forderungen, die der Kreditgeber eines nachrangigen Darlehens an den Kreditnehmer stellen kann, nachrangig gegenüber anderen Kreditgebern behandelt.

Kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung

Crowdfunding, wörtlich übersetzt Schwarmfinanzierung, bezeichnet eine Finanzierungsform, die in der Regel über spezielle Internetplattformen erfolgt. Dort werden Unternehmungen oder Projekte präsentiert und beworben. Das Ziel dabei ist, dass eine Vielzahl von Anlegern (die „Crowd“) diese Vorhaben gemeinsam finanzieren.

Kapital- oder kreditgebende Schwarmfinanzierung

Beim Crowdfunding erhält der Geldgeber entweder eine Beteiligung an zukünftigen Gewinnen des finanzierten Projekts oder, wenn das Investment mit Wertpapieranlagen verbunden ist, Anteile oder Schuldinstrumente. Üblicherweise wird Crowdfunding über partiarische Darlehen realisiert. Charakteristisch dafür ist der Nachrang des Zins- und Rückzahlungsanspruchs im Insolvenzfall.

Angebot eines Sparproduktes

Windsparbrieife sind oft eine Kooperation von Kreditbanken und dem Projektierer. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden im Umkreis haben die Möglichkeit, in Form einer Geldeinlage finanziell von dem Windpark zu profitieren.

Verbilligte Lieferung von Energie sowie Direktzahlungen

Verbilligte Lieferung von Energie können – wenn überhaupt – nur Energieversorger praktisch umsetzen, da diese z. B. über die Konzessionsrechte verfügen. Projektierer können in der Regel nur Direktzahlungen umsetzen.



Beteiligungsmöglichkeiten

Kommunen



§ 3 Akzeptanzabgabe

Ein Vorhabenträger, der mit den betroffenen Gemeinden .. eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 schließt, die ihn zu Zuwendungen in einer dem Satz 1 entsprechenden Höhe für die in § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 genannten Strommengen verpflichtet, ist für die Dauer der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung von der Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit, wenn er die Vereinbarung dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der ersten Anlage des Freiflächenvorhabens vorlegt.

§ 3 Akzeptanzabgabe – Variante 1

Vereinbarung mit dem Projektierer → Gemeinde kann relativ frei entscheiden, wie sie die Erträge einsetzt
(Hilfreich: Muster der Fachagentur für Windenergie)

Einschränkung durch § 4: Die Gemeinden .. haben die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen zu verwenden.

§ 3 Akzeptanzabgabe – Variante 2

Verpflichtende Zahlung → Gemeinde kann die Erträge nur begrenzt einsetzen

§ 4: Die Gemeinden .. haben die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von Windenergieanlagen oder Freiflächenanlagen zu verwenden.

§ 3 Akzeptanzabgabe – Variante 2

Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) (eigener und übertragener Wirkungskreis) dienen, dürfen die Finanzmittel nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen.

Gemeinden / Samtgemeinden

Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden sollen der Samtgemeinde die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent zur Verwendung überlassen.

Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben, sollen die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent den betroffenen Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen

§ 136 NKomVG – Wirtschaftliche Betätigung

(1) 1 Die Kommunen dürfen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. 2 Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

§ 136 NKomVG – Wirtschaftliche Betätigung

2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zu

a) der Leistungsfähigkeit der Kommune und

~~b) zum voraussichtlichen Bedarf stehen und (siehe Satz 7)~~

~~3. der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann. (siehe Satz 3)~~

§ 136 NKomVG – Wirtschaftliche Betätigung

Satz 2 Nr. 3 gilt nicht für die wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Wohnraumversorgung sowie der Einrichtung und des Betriebs von Telekommunikationsnetzen einschließlich des Erbringens von Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für Breitbandtelekommunikation.

§ 136 NKomVG – Wirtschaftliche Betätigung

Wirtschaftliche Betätigungen der Kommune zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu dem in § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Zweck sind abweichend von den Sätzen 1 bis 4 auch zulässig, wenn nur die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 Buchst. a vorliegen.

§ 136 NKomVG – Wirtschaftliche Betätigung

(2) Unternehmen der Kommunen können geführt werden

1. als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, deren sämtliche Anteile den Kommunen gehören (Eigengesellschaften) oder
3. 3. als kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 136 NKomVG – Wirtschaftliche Betätigung

(5) Betätigungen von Kommunen nach Absatz 1 Satz 7 (*Wirtschaftliche Betätigungen der Kommune zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien*) unterliegen der Kommunalaufsicht (schriftliche Anzeigepflicht nach § 152 NKomVG).

Wer kann eine Gesellschaft gründen?

- Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, da die Aufgabe der Energieversorgung bei den Mitgliedsgemeinden liegt
- Die Samtgemeinde, wenn mindestens eine Mitgliedsgemeinde die Aufgabe auf die SG überträgt
- Die Mitgliedsgemeinden gemeinsam
- Die Mitgliedsgemeinden und die Samtgemeinde gemeinsam

Rein politische Entscheidung!!

Chancen der Kommunen

- Verstärkung der Energiewende durch Sektorenkopplung, z. B. Produktion von Wasserstoff
- Batteriespeichersysteme
- Ausbau Ladesäuleninfrastruktur mit grünem Strom
- Bau von Großblockheizkraftwerken und Nahwärmenetzen
- Ausbau von Dachphotovoltaik auf eigenen Immobilien aufgrund finanzieller Möglichkeiten

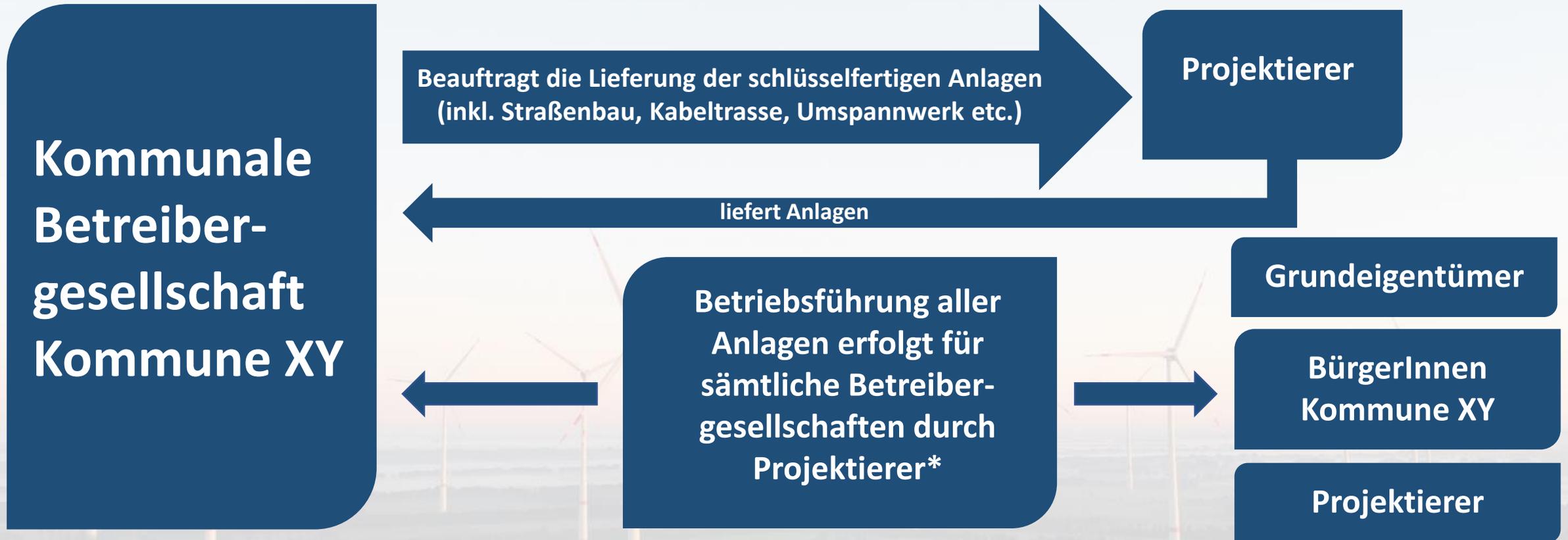
Wer kann eine Gesellschaft gründen?

- Wasserstofftankstellen
- Implementierung von Forschung im Park
- Entwicklung eines Bürger-Energie-Parks
- Windkraft und PV für Kläranlagen
- ...



Beteiligungsmöglichkeiten

Wichtige Parameter für GrundstückseigentümerInnen, EinwohnerInnen und Kommunen



* Grund: Alle Einnahmen und Ausgaben (Pacht, Betrieb Umspannwerk etc.) werden gepoolt. Damit ist das Risiko des Einnahmefalls sehr deutlich minimiert und es erfolgt eine gerechte Verteilung der Einnahmen auf alle Anlagen.

Wichtige Faktoren für die Wirtschaftlichkeit

- Erträge (Zuschlagswert und der Gütefaktor werden mit der zu erwartenden Jahresstrommenge multipliziert)
- Höhe der Pachtzahlungen
- Preis der Anlagen

Erträge

- Die Erträge setzen sich zusammen aus dem Zuschlagswert und dem Gütefaktor. Beide Werte werden für die Dauer von 20 Jahren gezahlt.
- Nach Vorliegen der Baugenehmigung kann sich der Betreiber an einer Ausschreibung bei der Bundesnetzagentur beteiligen (<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/start.html>)

Erträge

- 1. Zuschlagswert (Beispiel Februar 2024):

Der niedrigste Gebotswert eines Gebotes, das einen Zuschlag erhielt, beträgt 7,25 ct/kWh.

Der höchste Gebotswert eines Gebotes, das einen Zuschlag erhielt, beträgt 7,35 ct/kWh.

Der durchschnittliche, mengengewichtete Zuschlagswert beträgt 7,34 ct/kWh.

Gütefaktor § 36 EEG

§ 36h EEG 2023 – Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land

(1) Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort nach **Anlage 2 Nummer 4** für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach **Anlage 2 Nummer 2 und 7** ermittelt worden ist. Es sind folgende Stützwerte anzuwenden, wobei ein Gütefaktor von weniger als 60 Prozent nur für Windenergieanlagen in der Südregion anzuwenden ist:

Gütefaktor	50 Prozent	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,55	1,42	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79.

Wichtige Ausgabepositionen

- Pacht → wir in Abhängigkeit zum Ertrag gezahlt
- Kaufpreis der Anlage → bewegt sich derzeit um ca. 10 Mio. €, daraus resultiert die Abschreibung über eine Dauer von 16 Jahren
- Zinsen → spielen bei einem Finanzierungsbedarf von 80 % des Kaufpreises eine erhebliche Rolle

Weitere Ausgabepositionen

- Rückstellungen für den Rückbau
- Monitoring Vögel und Fledermäuse
- Ausgleichsflächen
- Versicherungen
- Vollwartungsvertrag
- Wartung und Strom Eigenverbrauch
- Betriebskosten Umspannwerk
- Geschäfts- und Betriebsführung
- Steuerberatung
- Haftungsvergütung
- Beiträge IHK
- Bürgschaftsprovisionen

ExpertKommunal GmbH



Hauptstraße 23 f, 21379 Scharnebeck



04136 9119993



0175 5639871



m.eertmoed@expertkommunal.de

